



INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekanntmachung – Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) und Elfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) Allgemeinverfügung der Stadt Weiden i.d.OPf. zur Bewältigung des erneuten Anstiegs der Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2
2. Bekanntmachung – Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) und Elfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) Allgemeinverfügung der Stadt Weiden i.d.OPf. zur Bewältigung des erneuten Anstiegs der Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 betreffend Schulschließungen

BEKANNTMACHUNG

**Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) und Elfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV);
Allgemeinverfügung der Stadt Weiden i.d.OPf. zur Bewältigung des erneuten Anstiegs der Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2**

Die Stadt Weiden i.d.OPf. erlässt aufgrund von § 25 der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnah-

menverordnung (11. BayIfSMV) vom 15.12.2020 (BayMBI. 2020 Nr. 737), die zuletzt durch Verordnung vom 24.02.2021 (BayMBI. Nr. 147) geändert worden ist, i. V. m. §§ 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2, 28a Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG), dieses zuletzt durch das Dritte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (3. COVIfSGAnpG) vom 18.11.2020 (BGBl. I S.2397) geändert, in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1V), die zuletzt durch die Verordnung vom 16.11.2020 (BayMBI. Nr. 641) geändert worden ist, i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) vom 24.07.2003 (GVBl. S.452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24.07.2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist, im Einvernehmen mit der Regierung der Oberpfalz folgende

Allgemeinverfügung:

1. Einschränkungen von Versammlungen im Sinne des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG)

Ergänzend zu § 7 der 11. BayIfSMV wird sowohl für Versammlungen unter freiem Himmel (§ 7 Abs. 1 der 11. BayIfSMV) als auch für Versammlungen in geschlossenen Räumen (§ 7 Abs. 2 der 11. BayIfSMV) Folgendes angeordnet:

1.1. Beschränkung der Teilnehmerzahl:

- 1.1.1. Die Teilnehmerzahl bei Versammlungen unter freiem Himmel ist auf höchstens 20 Teilnehmer beschränkt.

- 1.1.2. Die Teilnehmerzahl bei Versammlungen in geschlossenen Räumen ist auf höchstens 10 Teilnehmer beschränkt.
- 1.2. Die Dauer der Versammlung ist auf höchstens 60 Minuten beschränkt.
- 1.3. Bei Versammlungen ist, abweichend von § 7 Abs. 1 Satz 1 und § 7 Abs. 2 Nr. 1 der 11. BayIfSMV, zwischen allen Teilnehmern ein Mindestabstand von 2 Metern einzuhalten.
- 1.4. Seitens desselben Veranstalters oder derselben Versammlungsteilnehmer darf höchstens eine Versammlung je Kalendertag durchgeführt werden.
- 1.5. Die Versammlung findet ausschließlich ortsfest statt.
- 1.6. Alle Tätigkeiten, für die ein Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich ist, oder bei denen der korrekte Sitz der Mund-Nasen-Bedeckung beeinträchtigt ist, wie z.B. Essen, Trinken, Rauchen und die Benutzung von Blasinstrumenten oder Trillerpfeifen, sind untersagt.
Die Ausnahmen von der Maskenpflicht nach § 7 Abs. 1 Satz 3 der 11. BayIfSMV bleiben hiervon unberührt.
- 1.7. Ausnahmegenehmigungen können auf Antrag erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.
2. Die zusätzlichen Beschränkungen unter den Ziffern 1 finden keine Anwendung auf Mitglieder- und Vertreterversammlungen im Sinne des § 9 Parteiengesetz (PartG) sowie wahlrechtliche Aufstellungsversammlungen politischer Parteien.
3. Die Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 06.03.2021 ab 00:00 Uhr durch öffentliche Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Weiden i.d.OPf. als bekanntgegeben und gilt vom 08.03.2021 ab 00:00 Uhr bis zum Ablauf des 05.04.2021.
4. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Hinweis:

Sofortige Vollziehbarkeit:

Die sofortige Vollziehbarkeit der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes, vgl. § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG.

Weiden i.d.OPf., 05.03.2021
Stadt Weiden i.d.OPf.

Nicole Hammerl
Dezernentin für Recht und Ordnung

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe KLAGE erhoben werden** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
in Regensburg,
Postanschrift: Postfach 11 01 65,
93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Weiden i.d.OPf.) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur elektronischen Erhebung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Soweit diese Allgemeinverfügung sofort vollziehbar ist, kann dagegen bei vorbezeichnetem Gericht Antrag auf Anordnung bzw. Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs gestellt werden.

BEKANNTMACHUNG

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) und Elfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV);

Allgemeinverfügung der Stadt Weiden i.d.OPf. zur Bewältigung des erneuten Anstiegs der Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 betreffend Schulschließungen

Die Stadt Weiden i.d.OPf. erlässt aufgrund von § 27 Abs. 1 der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) vom 15.12.2020 (BayMBI. 2020 Nr. 737), die zuletzt durch Verordnung vom 24.02.2021 (BayMBI. Nr. 147) geändert worden ist i.V.m. §§ 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2, 28a Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG), dieses zuletzt durch das Dritte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (3. COVIfSGAnpG) vom 18.11.2020 (BGBl. I S.2397) geändert, in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1V), die zuletzt durch die Verordnung vom 16.11.2020 (BayMBI. Nr. 641) geändert worden ist, i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) vom 24.07.2003 (GVBl. S.452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24.07.2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist, folgende

Allgemeinverfügung:

1. Schulen

Abweichend von den Bestimmungen des § 18 Abs. 1 Satz 8 der 11. BayIfSMV i. V. m. § 18 Abs. 1 Satz 5 der 11. BayIfSMV in der Fassung vom 12.02.2021 bleiben auf dem Stadtgebiet der Stadt Weiden i.d.OPf. auch für (Fach-)Abiturientinnen und (Fach-)Abiturienten, für die 2021 Abschlussprüfungen durchgeführt werden, sowie für Schülerinnen und Schüler beruflicher Schulen, bei denen zeitnah Abschlussprüfungen stattfinden, die Schulen geschlossen. Dies gilt nicht für die Abhaltung schriftlicher Prüfungen im dafür erforderlichen Zeitumfang. Außerdem dürfen berufliche Schulen für die Teilnehmer aus Abschlussklassen zur Vorbereitung bis 31. Juli 2021 abgeschlossener Kammerprüfungen sowie Gesellen- und Meisterprüfungen die notwendigen praktischen Vorbereitungsarbeiten und Prüfungen durchführen, soweit dies nur in den Räumen der Schule möglich ist.

2. Bekanntgabe / Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 06.03.2021 ab 00:00 Uhr durch öffentliche Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Weiden i.d.OPf. als bekanntgegeben und gilt vom 08.03.2021, 00:00 Uhr bis zum Ablauf des 14.03.2021.

3. Kosten

Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Hinweise:

Die sofortige Vollziehbarkeit der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes, vgl. § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG.

Weiden i.d.OPf., 05.03.2021
Stadt Weiden i.d.OPf.

Nicole Hammerl
Dezernentin für Recht und Ordnung

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe KLAG**e erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
in Regensburg,
Postanschrift: Postfach 11 01 65,
93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Weiden i.d.OPf.) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur elektronischen Erhebung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Soweit diese Allgemeinverfügung sofort vollziehbar ist, kann dagegen bei vorbezeichnetem Gericht Antrag auf Anordnung bzw. Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs gestellt werden.